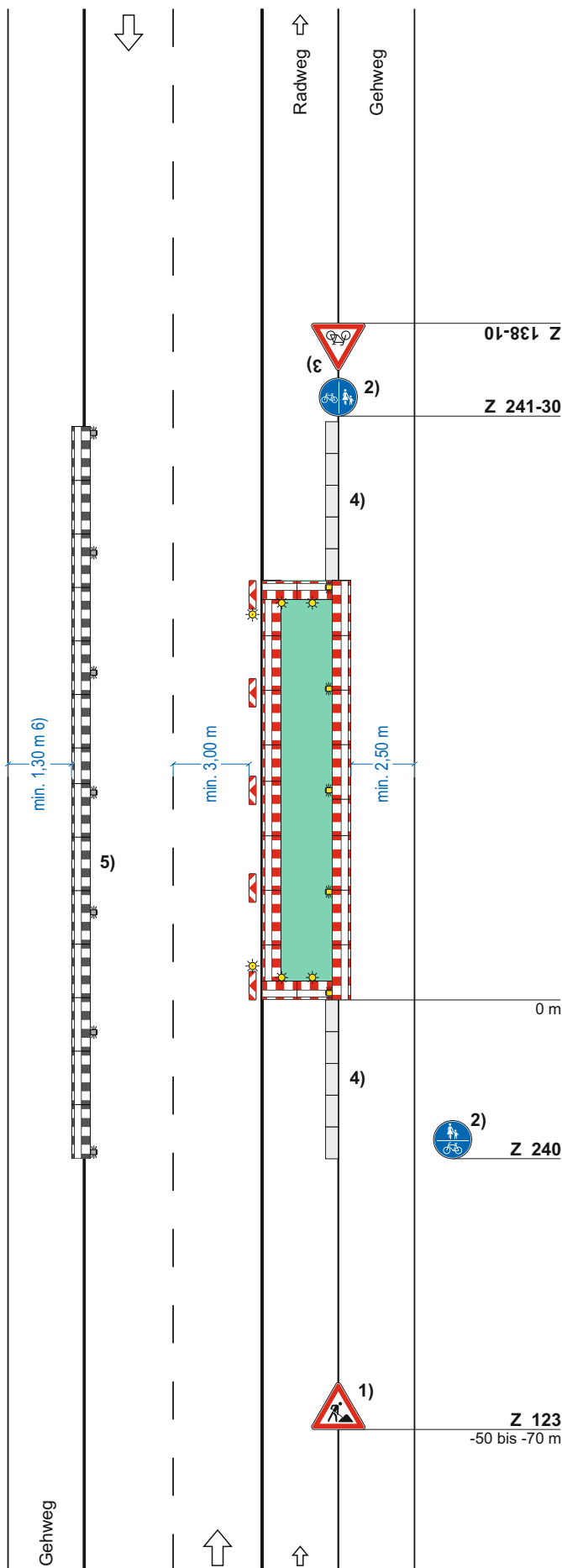


# Regelplan B II / 2

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (analog bei Sperrung des Gehweges)  
geringe Einengung der Fahrbahn (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)



**Querabspernung des Radweges**  
durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben doppel-seitigen Warnleuchten und doppel-seitige Leitbake mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen \*): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen \*): einseitige Leitbaken

**Längsabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1)  geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m  
 Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße \*): 70 – 100 m

- 2) Bei anderen Radwegen Z 239 + 1022-10 (siehe RSA Teil B, Abschnitt 2.4.1 Absatz 5)

- 3)  Z 138 angeordnet

- 4)  angerampt

- 5)  Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn  
 erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

- 6) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

\*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022